

Obdachlosenhilfe Erlangen e. v.

Satzung

in der Fassung der Änderungen der Mitgliederversammlung vom 20.7.2023

Präambel

Die soziale Betreuung von Obdachlosen und Menschen in ähnlicher Situation ist für die Stadt Erlangen, die mit ihr zusammenarbeitenden Wohlfahrtsverbände und privaten Initiativen ein wichtiges Anliegen. Dieses Anliegen wird dadurch erfüllt, dass die Stadt Erlangen, die Wohlfahrtsverbände, die Kirchen mit ihren Gliederungen und alle, die sich für diese Menschen engagieren wollen, den Verein „Obdachlosenhilfe Erlangen e.V.“ unterstützen. Auf dieser Grundlage steht die folgende Satzung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Obdachlosenhilfe Erlangen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein erfüllt soziale Aufgaben. Insbesondere sind dies:
 1. Obdachlosen, wohnungslosen und nichtsesshaften Menschen in Erlangen werden soziale und medizinische Hilfen und Dienste soweit als möglich niederschwellig angeboten. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Angebote der verschiedensten Träger werden für das Gebiet der Stadt Erlangen neue Dienste und Hilfen in Form sozialpädagogischer Beratung, eines ambulanten medizinischen Dienstes und einer teilstationären, offenen Einrichtung mit Möglichkeiten der Kommunikation sowie der hygienischen sowie der Wäsche- und Essensversorgung eingerichtet.
 2. Grundsätzliche Ziele:
Die Hilfeangebote dienen der Prävention und Beseitigung von Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und Nichtsesshaftigkeit sowie der Milderung deren Folgen, ferner dienen sie der Verhütung der Verschlimmerung von Verarmung und Verelendung der betroffenen Menschen.
 3. Einzelziele für die Betroffenen:
Die Hilfeangebote dienen der Hilfestellung bei der Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse, der Mobilisierung der Ressourcen der Betroffenen zur Veränderung ihrer Situation (Hilfe zur Selbsthilfe) und der Lobbyarbeit für die Interessen der Betroffenen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Personal

- (1) Zur Erreichung der gesetzten Ziele wird hauptamtliches Personal nur in einem dringend notwendigen Mindestmaß eingesetzt. Im Mittelpunkt sämtlicher Aktivitäten zur Umsetzung der Hilfeangebote stehen ehrenamtliche Kräfte.
Der Verein kann zur Bündelung, Steuerung und Leitung sämtlicher Aktivitäten und aller personellen Kräfte eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführerin/Geschäftsführer einstellen.
- (2) Bei der Vergütung hauptamtlichen Personals gilt der TVÖD in seiner jeweiligen Fassung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszweckes mitarbeitet.
- (3) Korporative Mitglieder können juristische Personen und sonstige Einrichtungen und Initiativen sein, die in ihren jeweiligen Satzungen caritative Aufgaben im Einzugsbereich des Vereins erfüllen.
- (4) Andere natürliche, juristische und nichtjuristische Personen, Organisationen und Einrichtungen können Fördermitglieder werden.
- (5) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.

§ 5 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht vorliegen oder ein Ausschlussgrund vorliegt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Ein Ausschluss muss begründet werden. Dafür kommen insbesondere Verstöße gegen Interessen des Vereins oder gegen Mitgliedschaftspflichten oder der Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen in Betracht. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit abschließend.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereines sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Gesamtvorstand und
 3. der Vorstand
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Sitzungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Organ ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.
- (4) Die Sitzungen der Organe des Vereins sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können durch den/die jeweils Vorsitzende(n) eingeladen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt bei Bedarf mindestens einmal im Jahr. Außerdem ist sie auf Antrag des Gesamtvorstandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, durch den Vorstand des Vereins.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung, die dort erörtert werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu übermitteln.
- (5) Zu Beginn einer jeden Sitzung wird die Tagesordnung beschlossen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (6) Wahlen werden grundsätzlich in einem Wahlgang durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung kein anderes Wahlverfahren beschließt. Bei Wahlen, die in einem Wahlgang durchgeführt werden, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. Satz 1 gilt nicht für die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 1. die Beratung und Entscheidung über Grundsatzfragen zur Obdachlosenhilfe in der Stadt Erlangen
 2. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes
 3. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
 4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und über die Art der Bestellung des/r Prüfers/in
 5. die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit diese zu wählen sind
 6. die Entscheidung über eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern und des/der Geschäftsführers/in
 7. die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 8. die Regelung der Mitgliedsbeiträge
 9. die Entscheidung über einen Einspruch gem. § 4 (Ausschluss eines Mitgliedes)
 10. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind bei Entscheidungen gem. Abs. 1 Nr. 4 und 6 nicht stimmberechtigt.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 1. Dem/r Vorsitzenden
 2. Dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Bis zu 4 Beisitzern
 4. Dem/der Geschäftsführer/in – soweit ein/e solche/r von der Mitgliederversammlung gefordert oder vom Gesamtvorstand bestellt worden ist.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 beträgt 3 Jahre. Der/die Vorsitzende ist ein geborenes Mitglied und wird durch die Stadt Erlangen bestellt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist ein geborenes Mitglied und wird durch die in Erlangen tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, nämlich der Arbeiterwohlfahrt, des Bayer. Roten Kreuzes, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sowie des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Johanniter-Unfall-Hilfe und des Malteser-Hilfsdienstes bestellt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen. Ein gewähltes Mitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in wird vom Gesamtvorstand bestimmt und von diesem angestellt.
- (4) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom/von der Vorsitzenden bei Bedarf in der Regel schriftlich unter Angabe des Entwurfs einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen und geleitet. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder ist der Gesamtvorstand einzuberufen. Zu Beginn jeder Sitzung wird die Tagesordnung beschlossen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der/die Vorsitzende oder der/die stv. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 10 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Insbesondere obliegen dem Gesamtvorstand:
 1. Die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Die Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr bei der Mitgliederversammlung
 3. Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/innen
 4. Beschlussfassung über den Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit dies nicht im Haushaltsplan berücksichtigt ist
 5. Beschlussfassung über Kreditaufnahmen, Darlehensvergaben und Bürgschaftsübernahmen
 6. Beschlussfassung über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichem finanziellen Risiko
 7. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Einrichtungen und Dienste
 8. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 9. Beschlussfassung über die Entscheidung über die Mitgliedschaft des Vereins in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen
 10. Die Überwachung, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vollzogen werden.
- (3) Der Gesamtvorstand kann die ihm obliegenden Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsordnung als laufende Angelegenheiten dem/r Geschäftsführer/in übertragen. Er kann Richtlinien über die Abgrenzung der laufenden Angelegenheiten von sonstigen Angelegenheiten erlassen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in (soweit vorhanden) bilden den Vorstand gem. § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 vertreten jeder allein.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet sie. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes bereitet er/sie zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in vor. Der/die Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende repräsentieren den Verband in der Öffentlichkeit, soweit deren Satzungen keine anderweitigen Bestimmungen treffen. Er/sie trifft die erforderlichen Regelungen für den Fall der Verhinderung des/r Geschäftsführers/in. Er/sie ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem jeweils zuständigen Vereinsorgan in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in (soweit vorhanden) vollzieht – unbeschadet der Regelung in Abs. 2 – die Beschlüsse der Vereinsorgane und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er/sie hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/innen des Vereins.

§ 12 Aufsicht

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erlangen hat das Recht, jederzeit Einsicht in Unterlagen des Vereins zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

§ 13 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Erlangen und an die in Erlangen tätigen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.